

nicht in so ausgedehntem Maße die zeitlich gefühlten Uebelstände beseitigt werden, als von vielen Seiten erwartet wird, daß mit einem Worte meine Hoffnungen nicht so hoch reichen, wie dies bei Vielen der Fall ist. Ich will zugeben, daß insbesondere durch die Einführung synodaler Einrichtungen in unserer Kirche manches Gute erreicht werden wird; ich will ferner zugeben, daß durch die Einrichtung besonderer Kirchenvorstände in den Städten und größeren Parochien des Landes manches Gute erzielt werden kann; dagegen kann ich namentlich die Besorgnis nicht unterdrücken, daß durch die Einführung besonderer Kirchenvorstände neben den Gemeindevertretungen auf dem platten Lande viele Rivalitäten hervorgerufen werden und vielleicht mehr Unfrieden, als Segen in unsere kirchlichen Einrichtungen hineingetragen werden wird. Insbesondere muß ich hier bemerken, daß mir die Spaltung und Theilung der Vertretung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten zwischen den Kirchenvorständen und den politischen Gemeindevertretungen, wie sie der Entwurf in Beziehung auf die Herbeischaffung der Bedürfnisse der Kirche, also namentlich in Beziehung auf das Besteuerungsrecht und die Ausübung von kirchlichen Anlagen noch enthält, nicht zusagen will. Mir scheint es, daß es hier nur ein Entweder, Oder giebt. Entweder man überläßt in dieser Beziehung die Vertretung der kirchlichen Gemeinden auch fernerhin den politischen Gemeindevertretungen, wie zeitlich, oder man überweist auch das Recht, Kirchenanlagen auszusprechen, also das Besteuerungsrecht, dem Kirchenvorstände. Der Entwurf überweist dieses Recht dem Kirchenvorstände nicht; die politischen Gemeindevertretungen sollen nach ihm mit ihren Ansichten in dem Falle, daß kirchliche Bedürfnisse aufzubringen sind, auch nur gehört werden; die schließliche Entscheidung aber ist der Kircheninspection überwiesen. Das will mir aber nicht zusagen. Wir haben in einem Gesetz, was wir kürzlich bei uns berathen haben, über §. 20 der Armenordnung den Grundsatz anerkannt, daß die Armenversorgungsbezirke ihre Bedürfnisse nach freiem, selbständigem Ermessen aufzubringen dürfen; warum dasselbe Recht den Kirchengemeinden vorenthalten? Ich muß bekennen, daß ich in diesem Punkte — der allerdings ein Hauptpunkt der Vorlage ist; denn auf diesem Punkte beruht die Regelung der kirchlichen Gemeindefreiheit —, daß ich in diesem Punkte die Ansicht, die die Minorität zu §§. 18 und 21 des Entwurfes aufgestellt hat, nur richtig finden kann. Was das Patronatsrecht betrifft, so stimme ich mit meinem geehrten Kollegen, Herrn von der Planitz, darin überein, daß wir uns hier auf einen möglichst unparteiischen Standpunkt zu stellen haben, und ich bekenne, um dies kürzlich zu erwähnen, daß mir in dieser Hinsicht das Gutachten der Minorität der Deputation der jenseitigen Kammer am meisten zugesagt hat, wonach der Patron drei Geistliche für die zu besetzende Stelle vorzuschlagen hat, von denen die Gemeinde einen

zu wählen hat. Was ich sonst noch zu dem Einzelnen zu bemerken habe, das behalte ich für die Specialdebatte.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Die vorliegenden Gesetzentwürfe begegnen einem Bedürfnis des kirchlichen Lebens, das von allen Seiten oder — nach Anhörung des geehrten Herrn Vorredners darf ich wohl nur sagen — von fast allen Seiten anerkannt wird. Die evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinden des Landes und die evangelisch-lutherische Landeskirchengemeinde, die bisher kaum anders, als stammelnd und flüsternd ihren Gestinnungen Worte geben, ihre Anliegen andeuten konnten, sollen in den Stand gesetzt werden, in Zukunft ihre Stimmen laut und vernehmlich zu erheben.

Sie werden, meine höchstgeehrten Herren, mit mir darüber einverstanden sein, daß für mich in der allgemeinen Debatte zunächst die rechtliche Seite der Vorlagen im Vordergrund steht. Hier ist zunächst die Frage aufgetaucht: welches ist die richtige formelle Stellung der hohen Ständeversammlung den beiden Vorlagen gegenüber? Ist der Gegenstand der Vorlagen überhaupt ein solcher, der der Berathung der Stände zu unterstellen ist? Soll eine bloße Begutachtung eintreten oder hat die Ständeversammlung eventuell ihre Zustimmung auszusprechen? Man hat hierbei, wenigstens in der anderen Kammer u. A. Bezug genommen auf die Stellung der alten Stände. Meines Wissens haben die Stände nie und nimmer von der Kirche selbst eine formelle Legitimation erhalten, die Kirche zu vertreten; aber zur Zeit des Reichs oder richtiger seit der Reformation erblickten die Stände in dem Anliegen der evangelisch-lutherischen Kirche ein Anliegen des Landes selbst. Unter diesem Gesichtspunkte hielten sie sich ebenso für berechtigt, als verpflichtet, alle Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche als Landesinteressen zu wahren. Dieser Gesichtspunkt ist, das läßt sich deutlich verfolgen, schon vor der Auflösung des Reichs im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten. Während wir nämlich im 16. und 17. Jahrhundert sehen, wie Landesherrschaft und Stände pari passu als gleichberechtigte Factoren in der kirchlichen Gesetzgebung thätig sind, können wir bemerken, daß während des 18. Jahrhunderts die Stände mehr auf die Stufe einer bloß anregenden Mitwirkung zurückgetreten sind; sie machen aufmerksam auf Uebelstände, sie richten Petitionen an die Landeshoheitshaber und die Kirchengewalt erläßt dann auf Grund jener Anregungen selbstständig die kirchlichen Gesetze. Aber auch diese Stellung ist für die Stände verloren gegangen, sobald die politische Gleichberechtigung anderer Confessionen für Sachsen ausgesprochen wurde. So lange Sachsen staatsrechtlich ein rein protestantisches Land war, so lange konnten die sächsischen Stände sich berufen erachten, als negotiorum gestores für die evangelisch-lutherische Landeskirche einseitig einzu-